

Nutzungs- und Entgeltverordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung Gemeinderaum Bandelin

Auf Grundlage des § 144 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. § 1 Abs. 3, § 6 und § 14 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin vom 16.07.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für den Gemeinderaum Bandelin erlassen:

§ 1 Benutzung

Die Gemeinde Bandelin ist Eigentümer des Gemeinderaumes Bandelin, Heckenweg 21 C in 17506 Bandelin.

Die Gemeinde Bandelin stellt die Räumlichkeiten

Saal
Küche
Nebenraum mit Tresen
Sanitäreinrichtungen

zur Nutzung für Versammlungen, Festlichkeiten und sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 2 Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.
Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Ausgeschlossen ist die Vermietung für die Durchführung von Veranstaltungen,

1. die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten,
2. Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten,
3. Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden,

4. Veranstaltungen von allen Parteien zum Zweck von Partei- oder Wahlveranstaltungen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltverordnung verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung Sorge zu tragen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot.

Zu widerhandlungen gegen die Nutzungs- und Entgeltverordnung werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3 Nutzungsgebühr / Gebührenpflicht

Für die Nutzung gelten die festgelegten Entgelte

Nutzung	Entgelt
Nutzung natürliche Personen / Fremdnutzer (Vereine, Ortsgruppen, natürliche Personen aus anderen Städten u. Gemeinden)	120,00 €
Nutzung ortsansässige Vereine u. Ortsgruppen	60,00 €
Kosten für Glasbruch, Geschirrbuch und Besteckverlust pro Stück	5,00 €
Kautio (bei Nutzung von natürliche Personen und Fremdnutzer)	100,00 €

Die Nutzungsentgelte sind gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. A UstG von der Umsatzsteuer befreit.

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Das Nutzungsentgelt sowie die Kautio, ist spätestens 5 Tage vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Kautio ist bei der Schlüsselübernahme zu belegen.

§ 5 Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Nutzung des Gemeinderaumes ist maximal bis 22.00 Uhr gestattet.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen während der Zeiten der Nutzung jede vermeidbare Belästigung oder Beeinträchtigung der Anwohner oder Allgemeinheit durch Musik, Lärm oder dergleichen unterbleibt.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde Bandelin überlässt den Nutzern den Gemeinderaum Bandelin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Bandelin gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Gemeinde Bandelin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Gemeinderaum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsverordnung vom 12.02.2018 außer Kraft.

Bandelin, den *16.07.2025*

D. Brassow

Brassow
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Hiermit wird die Nutzungs- und Entgeltverordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung Gemeinderaum Bandelin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 29.08.2025

Amt Züssow

Datum: 29.08.2025

Unterschrift: gez. i. A. S. Fiedler